

II-1495 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

22.5.1968

650/A.B.
zu 675/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehörr
auf die Anfrage der Abgeordneten Czettel und Genossen,
betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme
auf das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967.

-.-.-.-

Die genannten Abgeordneten richten an mich folgende Anfragen:

- 1) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art. II Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 betroffen?
- 2) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt worden?
- 3) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen Ausgabenansätze?
- 4) Ist das Ressort bei der Ermittlung der (dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegebenen und später in die Regierungsvorlage über das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 aufgenommenen) Überschreitungsbeträge von der vollen Höhe der Ausgabenansätze (unter Berücksichtigung des 1. bis 3. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967) oder von ihrer um die Bindungen verminderten Höhe ausgegangen?
- 5) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei der Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur Bedeckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätze (wobei der zur Bedeckung herangezogene Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen des Art. III Abs. 5 lit. b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1967
 - a) vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 und
 - b) nach dessen Inkrafttreten angewendet worden?

In Beantwortung dieser Anfragen beehe ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Zu 1) - 3):

Die Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967, zu deren Überschreitung das ho. Ressort durch das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 ermächtigt worden war, sowie die hievonndurch die Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art. II Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 betroffenen und die demnach verfügbar gewesenen Ausgabenkredite sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Diese Ausgabenrückstellungen (Kreditbindungen) im Ausmaß von einem Prozent sind im § 3 Abs. 2 des 3. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967, BGBL.Nr. 350, verfügt worden. Auf Grund einer Ankündigung seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurden die auf das ho. Ressort entfallenden Bindungen vorsorglich bereits Ende Juli 1967 vorgenommen.

650/A.B.

- 2 -

zu 675/J

Ansatz	Ansatzbezeichnung	BVA.1967	Bindung	verbleibender Kredit
			Mill. S	
1/15336	Zivilschutz; Förderungsausgaben	0'002	- a)	0'002
1/15501	Landesarbeitsämter; Verwaltungsaufwand	20'850	0'002 b)	20'848
1/15578	Kurzarbeiterunterstützung	2'000	- c)	2'000
1/15598	Einrichtungen der Arbeitsverwaltung (I); Kostenersatz an die Gemeinden	1'400	- e)	1'400
1/15708	Landesinvalidenämter; Aufwandskredite	3'606	0'036	3'570
1/15728	Prothesenwerkstätten; Aufwandskredite	1'212	0'012	1'200

a) Bindung wegen Geringfügigkeit vernachlässigt (Verrechnungsansatz).

b) Von Bindung bis auf den beim Ansatz 2/15504 veranschlagten Betrag ausgenommen (zweckgebundene Gebarung).

c) Von Bindung ausgenommen (zweckgebundene Gebarung).

Zu 4):

Bei der Ermittlung der Überschreitungsbeträge wurde von den um die Bindungen verminderteren Ansätzen ausgegangen.

Zu 5):

Hinsichtlich der im § 1 des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 angeführten Ausgabenansätze sind die Bestimmungen des Art. III Abs. 5 lit. b - d des Bundesfinanzgesetzes 1967 weder vor noch nach dessen Inkrafttreten angewendet worden.

-.-.-.-